

## Fragenkatalog

Warner Bros. ließ diesen Fragenkatalog von den RAe Waldorf Frommer erarbeiten, den sich Richter Raddatz in seinem Urteil anschloss:

*1. Wie war der konkrete Gesprächsverlauf mit den Befragten? Wer wurde überhaupt befragt?*

Es soll also nahezu ein Gesprächsprotokoll eingereicht werden. Dem Anschlussinhaber wird also nicht zugetraut, dass er mit Menschen sprechen kann, um Informationen herauszubekommen. Die Vorlage eines solchen Gesprächsverlauf dient alleine Kontrollzwecken. Ob der Anschlussinhaber dringlich genug gefragt, ob er nicht etwas vergessen oder nicht genug nachgebohrt habe. Das ist erstens hochgradig unwürdig und zweitens nicht zielführend. Was möchte die Rechteinhaberin mit diesen Informationen anfangen?

*2. Welche Fragen wurden gestellt? Wie wurde hierauf konkret geantwortet?*

Hier werden die ersten beiden Frage vertieft. Hat der Anschlussinhaber auch die richtigen Fragen gestellt? In welchem Wortlaut wurde auf die Frage nach der Urheberrechtsverletzung geantwortet. Diese Fragen haben wieder zum Inhalt, dass dem Anschlussinhaber nicht zugetraut wird, er können mit seinen Mitmenschen sprechen und Fragen stellen. Seine Art und Weise und die Antworten sollen durch Dritte kontrolliert werden. Die Kontrolle führt aber nur dazu, dem Beschwerdeführer Pflichtverletzungen vorwerfen zu können. Eine Täterermittlung kommt mit der Beantwortung dieser Fragen nicht in Betracht. Es sollen also alleine prozessuale Anforderungen generiert werden, die ein Anschlussinhaber im Normalfall kaum leisten kann.

*3. Was bedeutet, die Rechtsverletzung konnte "nicht bestätigt werden"?*

Diese Frage zeigt auf, dass die Rechteinhaberin wohl auch gar nicht in der Lage ist, einen gegnerischen Vortrag zu verstehen. Was wird es wohl heißen, wenn die vorgeworfene Urheberrechtsverletzung nicht bestätigt werden kann? Das bedeutet natürlich, dass der Beschwerdeführer die Urheberrechtsverletzung nicht begangen hat und auch keinen anderen

Täter feststellen konnte. Welche anderen Möglichkeiten gibt es sonst für die Auslegung, dass eine Rechtsverletzung nicht bestätigt werden konnte?

4. Gab es eine Diskussion? Nachfragen, worum es überhaupt geht?

Die Begriffe „Diskussion“ und „Nachfragen“ deuten in die Richtung, dass der Anschlussinhaber seinen Gesprächspartner nicht zu glauben und Druck auszuüben habe. Der Anschlussinhaber soll also seine Nutzer damit konfrontieren, dass er ihnen unterstellt, sie lügen ihn an. Selbst wenn es eine Person gibt, die lügt, ist mit nichts zu rechtfertigen, dass der Anschlussinhaber generell davon auszugehen habe, dass jeder lügt und jeder auf diese Art und Weise angesprochen werden muss, so dass eine „Diskussion“ entsteht und der Anschlussinhaber nachzufragen habe, um sich in die Lage zu versetzen, jemanden der Lüge überführen zu können.

5. *Weshalb hat sich die Beschwerdeführer damit zufrieden gegeben und in keiner Weise ernsthaft versucht, herauszufinden, ob an der Sache "etwas dran ist"?*

Die Vermutung der Rechteinhaberin, der Beschwerdeführer habe sich damit zu fügen gegeben, keinen Täter zu finden schließt sie woraus? Daraus, dass er keinen Täter finden konnte? Dieser Umkehrschluss ist wohl auf keinen anderen Bereich anwendbar. Der Umkehrschluss ist nicht vertretbar und die Frage ist eine rhetorische Frage, um den Anschlussinhaber herabzusetzen und ihn in das Lager des Täters zu stellen.

6. *Warum wurde nicht nachgefragt, wer das angebotene Kenne und wenn ja, in welchem Zusammenhang man es gesehen habe? (Kino, DVD, TV, etc.)*

Welche Folge kann die Kenntnis darüber, wer die streitgegenständliche Datei kenne, haben? Deutet die Kenntnis über den Film „The Conjuring 2“ darauf hin, dass von demjenigen illegal zum Download angeboten wurde? Natürlich nicht. Auch ist die Frage oftmals nur unter Vermutungen zu beantworten. Der Konsum von medialen Angeboten ist so hoch, dass fast jeden Tag Filme angesehen werden. Ein Film anzusehen, stellt nur noch in seltenen Fällen ein Ereignis dar, an das sich Menschen erinnern können, unwahrscheinlich dann überhaupt sich an das Medium zu erinnern, was dabei genutzt wurde.

7. Warum wurde nicht nachgefragt, wem der Umgang mit Tauschbörsen vertraut sei?

Auch hier stellt sich wieder die Frage, was mit einer solchen Information angefangen werden kann. Tauschbörsen sind, anders als die Rechteinhaberin das gerne darstellen mag, ein notwendiges Werkzeug im Internet. Ohne den Datenaustausch über Bittorrent könnten z. B. Entwickler nicht arbeiten. Im Prinzip besteht das ganze Internet aus nichts anderem als Datenaustausch. Nur ein Bruchteil der ausgetauschten Daten über Peer-to-Peer Software ist illegal. Das Vertrautsein mit Tauschbörsen deutet nicht darauf hin, dass jemand eine urheberrechtliche Verletzung begangen haben könnte.

8. *Warum wurde nicht nachgefragt, wofür die Mitnutzer ihre Endgeräte grundsätzlich nutzen oder gar zu den Verletzungszeitpunkten genutzt haben?*

Die Nutzungsbereiche von Endgeräten ist heute weitreichend. Jeder nutzt seine Geräte um mit Dritten zu kommunizieren, Informationen abzurufen, Musik zu hören, Erwerbsarbeit zu erbringen, einzukaufen und vieles mehr. Die Antwort auf eine solche Frage wird sicher nie sein, dass eine Person mitteilt, sie nutze das Endgerät vorrangig für die Teilnahme an Tauschbörsen. Der Verletzungszeitpunkt soll laut Abmahnung am 3.10.2016 zwischen 22:26:25 und 22:26:45 Uhr gewesen sein. Mithin zwanzig Sekunden lang. Niemand kann ohne automatische Protokollierung der Tätigkeit einen Monat später glaubwürdig sich erinnern, was er zu diesem Zeitpunkt getan hat. So auch nicht Dritte, die in dem Zeitraum Zugang zu dem Anschluss des Beschwerdeführers hatten. Bei dieser Frage geht es folglich wieder nicht darum, Informationen zu erlangen, da dies an der Unmöglichkeit scheitert, sondern für den Anschlussinhaber einen prozessualen Nachteil zu konstruieren.

*9. Warum wurde nicht nachgefragt was die Mitnutzer zu den ermittelten Zeiten der Rechtsverletzung konkret gemacht haben? Wer war zu dieser Zeit in der Wohnung und hatte Zugriff auf den Internetanschluss?*

Dieser Frage ist der Beschwerdeführer nachgegangen und hat dazu vorgetragen. Einen Monat nach der vorgeworfenen Urheberrechtsverletzung ist eben nur sehr dünn rekonstruierbar, wer in der Wohnung war, welche Geräte diejenigen mit dem Internetanschluss verbunden waren und was die Personen getan haben. Auch diese Frage ist nur mit automatisierter Protokollierung der Nutzeraktivitäten zu beantworten.

*10. Warum wurde nicht nachgefragt, ob man die Computer der Mitnutzer (gemeinsam) auf etwaige Anhaltspunkte für die Rechtsverletzung untersuchen könnte?*

Warum nicht nachgefragt wurde? Eine solche Frage impliziert als erstes, dass das Ausgesagte über die vorgeworfene Urheberrechtsverletzung nicht geglaubt wird, also dass dem Nutzer gesagt wird, man gehe davon aus, dass er lüge. Zweitens sind die Endgeräte gesondert durch das Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Geräte geschützt. Der Anschlussinhaber darf überhaupt nicht auf die Geräte seiner Mitnutzer zugreifen und diese untersuchen. Mit den vorangegangenen Fragen und den Nachforschungspflichten, deren Durchsetzung hier in diesem Verfahren zu erzwingen versucht wird, kann auch nicht von einer möglichen freiwilligen Einwilligung durch die Dritten ausgegangen werden. Höchstpersönliche Informationen von Inhabern IT-Endgeräte unterliegen besonderem Schutz. Das Landgericht ist auf diese Problematik mit keinem einzigen Wort eingegangen.

*11. Hat der Beschwerdeführer tatsächlich keine weiteren Fragen an die Mitnutzer gerichtet?*

Übersetzt bedeutet diese Frage wieder nur den Vorwurf, wie es denn sein könne, dass er keine erfolgreichen Ermittlungen getätigt hat, um die vorgeworfene Rechtsverletzung aufzudecken. Diese Frage suggeriert, dass der Anschlussinhaber herauszufinden verpflichtet ist, ob und wer die Urheberrechtsverletzung begangen haben könnte. Ohne jedwede Kenntnisse von Ermittlungsarbeit kann hier nur verbrannte Erde und zerrüttete Gemeinschaften hinterlassen werden, wenn der Anschlussinhaber entgegen dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers in

§ 7 Abs. 2 TMG in seinem Umfeld, das seinen Internetanschluss nutzt, Druck ausübt und Nachforschungen anstellt.

*12. Weshalb hat sie nicht gefragt, wer was zu den streitgegenständlichen Zeiten im Internet gemacht hat?*

Die streitgegenständliche Zeit beträgt zwanzig Sekunden. Die Abmahnung ist einen Monat später dem Beschwerdeführer zugestellt worden. Eine Rekonstruktion ist schlicht ohne technische Aufzeichnung nicht möglich. Aber ich wiederhole mich. Im Prinzip beutetet dieser Fragenkatalog nichts anderes als der Vorwurf:

WARUM HAST DU KEINEN TÄTER GEFUNDEN?

*13. Weshalb hat der Beschwerdeführer nicht auf ihrem eigenen und den Endgeräten der Mitnutzer nach dem Werk und/oder dem Vorhandensein von Tauschbörsensoftware gesucht?*

Die Nutzung einer Peer-to-Peer Software deutet nicht auf eine Urheberrechtsverletzung hin. Mit einer solchen Annahme würden man vor allem sämtliche Berufstätige im Entwicklungssegment dem Verdacht krimineller Tätigkeit im Internet aussetzen. Einen Generalverdacht gegen mehrere Berufsgruppe etablieren. Das kann einfach nicht ernst gemeint sein.

*14. Weshalb hat der Beschwerdeführer seine Mitnutzer nicht danach gefragt, ob sie selbst auf ihren Computern nach dem angebotenen Werk und/oder dem Vorhandensein von Tauschbörsensoftware suchen könnten?*

Diese Kontrollpflichten des Anschlussinhabers wurde bereits gerichtlich diskutiert und ablehnend beschieden. Ich verweise insofern auf die herrschende Meinung, die dies ablehnt.

*15. Weshalb hat der Beschwerdeführer nicht wenigstens versucht, das entsprechende Routerprotokoll auszulesen, was ihr - mangels entgegenstehender Anhaltspunkte - möglich gewesen sein dürfte?*

Die Aussagekraft eines Routerprotokolls ist nach einem Monat gleich null.